

staatsgefährlich erachteten Schrift direct oder indirect theiligen dürfen. Dieser Gesichtspunkt des Rechts und der öffentlichen Moral ist der meine, und von ihm aus stimme ich für der Regierung zu ertheilende Vollmacht.

v. Erdmannsdorf: Ich habe gegen den Vergleich meines Herrn Nachbarn zur Linken nur das einzuhalten, daß nicht jeder Zeitschrift der Postdebit entzogen werden wird, sondern nur denen, welche eine staatsgefährliche Tendenz befolgen oder welche auffordern, staatsgefährliche Zwecke zu verfolgen. Nun—um meines Herrn Nachbarns Beispiel beizubehalten—wenn ein schlechtes Subject sich auf eine Staatseisenbahn begiebt, um staatsgefährliche Handlungen zu unternehmen, so hat die Staatsregierung nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, dieses Subject zu arretiren und unschädlich zu machen.

Bürgermeister Müller: Mein Vergleich ist nicht verstanden worden. Ich habe nicht von „Verbrechern“ gesprochen, die unbedingt festgenommen werden müssen. Auch im Gesetze ist nicht davon die Rede, daß nur gegen verbrecherische oder verbotene Zeitschriften in dieser Weise eingeschritten werden kann, sondern es heißt: „die Postverwaltung hat die Annahme und Ausführung von Bestellungen bei den Postanstalten auf solche Zeitschriften, welche ihr von dem Ministerium des Innern zu diesem Zwecke bezeichnet werden, zu verweigern.“ Es ist also von allen Zeitschriften die Rede. Ich habe ebensowenig von verbrecherischen Schriften, als von dergleichen Menschen, sondern nur von solchen gesprochen, die als gefährlich erscheinen, denen man aber gleichwohl nach dem Gesetze nicht zu Leibe kann.

Präsident v. Schönfels: Begehrt Niemand weiter das Wort, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlüsselwort.

Referent v. Biedermann: Ich habe noch eine Bemerkung nachzuholen, welche ich auf die Rede des Herrn Ministers zu machen hatte. Ich habe nämlich nicht geglaubt, daß §. 6 dazu dienen könne, um den Vertrieb einzelner Zeitschriften zu verbieten; ich habe geglaubt, daß dort nur von dem Verbote von Büchern oder einzelnen Druckerzeugnissen die Rede sei. Der Herr Staatsminister meinte aber, ausländischen Zeitschriften sei der Postdebit zu entziehen nicht erst nöthig, weil dies schon durch §. 6 in die Hände der Regierung gelegt sei. Im Allgemeinen habe ich noch zu bemerken, daß, wenn ich dieses der Regierung einzuräumende Recht als ein unbedingtes Hilfsmittel ansehen könnte, um solche Zeitschriften, welche nicht dem Gesetze verfallen, aber doch höchst nachtheilig sind, in der Weise, wie sie vorhin der Herr Staatsminister geschildert hat, zu unterdrücken, ich dann vielleicht eher von den Bedenken, welche die Majorität gehabt hat, zurücktreten und für die Vorlage stimmen würde. Man würde

dann zu bedenken haben, ob die Nachtheile nicht von geringerer Wichtigkeit seien, als die Vortheile. Da dies aber nicht der Fall ist, wie der Herr Minister selbst zugegeben hat, wenn man ferner erwägt, wie er selbst bemerkte, daß es noch andere Mittel des Vertriebes gebe, wodurch Zeitschriften, welche, unterstützt von einer mächtigen Partei, es sich zur Aufgabe machen, systematisch das Wohl des Staates zu untergraben, fortbestehen können, auch wenn ihnen der Postdebit entzogen ist, wenn also beiden gefährlichsten Gegenständen, die es giebt, dieses Mittel nutzlos bleibt: so muß ich doch die von uns aufgestellten Bedenken für überwiegend halten und werde bei dem Antrage der Majorität stehen bleiben.

Staatsminister v. Friesen: Der Herr Referent hat in Zweifel gezogen, ob §. 6 sich überhaupt auf Zeitschriften beziehe. Einmal ist weder in §. 6, noch in den Motiven dazu irgend etwas enthalten, worauf dieser Zweifel sich gründen könnte, und dann mache ich ihn noch auf §. 18 aufmerksam, worin es ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Bestimmungen der §§. 2—17—und darunter ist also auch §. 6 mit inbegriffen—auch auf bereits bestehende „Zeitschriften“ Anwendung leiden, woraus denn unzweifelhaft folgt, daß auch §. 6 auf Zeitschriften sich bezieht.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Fragestellung übergehen. §. 19 lautet: „Die Postverwaltung hat die Annahme und Ausführung von Bestellungen bei den Postanstalten auf solche Zeitschriften, welche ihr von dem Ministerium des Innern zu diesem Zwecke bezeichnet werden, zu verweigern.“ Die Majorität der Deputation schlägt vor: zwischen „solche“ und „Zeitschriften“ noch einzuschalten: „ausländische.“ Es werden also von dieser Paragrafhe nur die ausländischen, keineswegs die inländischen Zeitschriften betroffen werden. Die Minorität der Deputation will dagegen auch diese letzteren von der Paragrafhe betroffen und diese, wie sie in der Gesetzesvorlage steht, angenommen wissen. Ich frage nun zunächst: ist die Kammer mit der Ansicht der Majorität einverstanden, zwischen „solche“ und „Zeitschriften“ das Wort „ausländische“ einzuschalten?—Wird gegen 8 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Schönfels: Ich richte nun die Frage auf die Paragrafhe selbst, die zugleich auch die Ansicht der Minorität enthält. Erklärt sich die Kammer mit dieser einverstanden?—Wird gegen 3 Stimmen angenommen.

Präsident v. Schönfels: Die Zeit ist heute zu weit vorgeückt, und da nicht zu erwarten ist, daß wir mit der Berathung des Gesetzes zu Stande kommen, so schlage ich vor, die Sitzung zu schließen. Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen 10 Uhr an und bringe auf die Tagesordnung die Fortsetzung des heute auf derselben befindlichen Gegenstandes.
Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von A. G. Leubner.

Letzte Absendung zur Post: den 18. Nov. 1850.